

**Bericht des Vorstands**  
der  
**Semperit Aktiengesellschaft Holding**  
**FN 112544 g**  
gemäß § 174 Abs 4 und 153 Abs 4 AktG  
(Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen)  
zu Punkt 11. der Tagesordnung der 129. ordentlichen Hauptversammlung

In der am 25. April 2018 stattfindenden 129. ordentlichen Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding, FN 112544 g, Modecenterstraße 22, 1031 Wien (die "**Gesellschaft**"), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht bzw. eine Umtausch- oder Bezugspflicht auf bis zu 10.286.716 auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, den Ausgabebetrag, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln sind.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären dabei in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt oder (ii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht unterschreitet und der Wandlungspreis bzw. der Bezugspreis (Ausgabebetrag) der Bezugsaktien, jeweils nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermittelt wird und nicht unter dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Ankündigung der Begebung der Wandelschuldverschreibungen liegt.

Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

### **BERICHT:**

Der Vorstand der Gesellschaft wurde bereits in der 127. ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2016 für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um die oben angeführten Beträge insoweit zu erhöhen, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen gewährten Wandlungsrecht Gebrauch machen. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung soll in der am 25. April 2018 stattfindenden 129. ordentlichen Hauptversammlung erneuert werden.

Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen stellt eine Alternative zu einer „einfachen“ Barkapitalerhöhung dar und bietet dem Unternehmen zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung.

Eine Wandelschuldverschreibung stellt zudem eine Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe dar. Der Vorteil für die Gesellschaft besteht in der Möglichkeit einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Wandelanleihen, deren Ausstattung regelmäßig einen hohen Komplexitätsgrad aufweist, und damit in einer Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos.

Gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG haben die Aktionäre ein gesetzliches Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß ihrer bisherigen Beteiligung.

Die im Rahmen der 129. Ordentlichen Hauptversammlung zu beschließende Ermächtigung des Vorstands sieht nun vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann, (i) wenn die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt oder (ii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Ausschluss des Bezugsrechts in diesen Fällen ist sachlich gerechtfertigt und jeweils als Ausschlussgrund allgemein anerkannt:

1. Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen auszuschließen soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, in diesen Fällen anstelle eines Barkaufpreises Wandelschuldverschreibungen als "Transaktionswährung" zu leisten.

Der Gesellschaft bieten sich immer wieder Gelegenheiten zum Erwerb passender Akquisitionobjekte. Eigentümer attraktiver Investitions- und Akquisitionobjekte sind unter Umständen nur dann zum Verkauf ihrer Unternehmen bereit, wenn sie als Gegenleistung ausschließlich oder zum Teil Wandelschuldverschreibungen erhalten.

Die Verwendung Wandelschuldverschreibungen als "Transaktionswährung" ist für die Gesellschaft auch deshalb vorteilhaft, weil der Finanzierungsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann und durch den Einsatz der Wandelschuldverschreibungen als "Transaktionswährung" die vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft und somit auch den Aktionären erhalten werden kann.

2. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb die Gewährung Wandelschuldverschreibungen im Verhältnis zum Unternehmenswert erfolgt.
3. Die Ermächtigung des Vorstands soll auch das Recht umfassen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Spitzenbeträge auszuschließen. Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug von Wandelschuldverschreibungen. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der Wandelschuldverschreibung zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt. Je nach Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Ermächtigung kann es zu ungünstigen Bezugsverhältnissen kommen, die vor allem für gering beteiligte Aktionäre die Ausübung des Bezugsrechts tendenziell erschweren. Da das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwernis der Ausübung ihres Bezugsrechts führt, liegt ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung der Bildung von Spitzenbeträgen typischerweise im Interesse der Minderheitsaktionäre und ist daher grundsätzlich zulässig.

Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bereits durch die Festlegung der Rahmenbedingung einer solchen Wandelschuldverschreibung möglichst zu vermeiden.

Die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre werden besonders dadurch gewahrt, dass der Vorstand beim Ausschluss des Bezugsrechts und der Festsetzung der Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden ist.

Der Vorstand wird die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und die Ausgabebedingungen festzusetzen nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

Wien, im März 2018

Der Vorstand